

Gründungsstatuten

Ehrenwerte Brauerzunft Region Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Ehrenwerte Brauerzunft Region Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege der lokalen Braukultur in Basel und Umgebung durch:

- a. die Förderung der Bierkultur, der Biertradition und der Bierkenntnisse mit öffentlichen Vorträgen und bierbezogenen Anlässen,
- b. die Vermittlung des genussvollen und moderaten Biergenusses der breiten Öffentlichkeit,
- c. die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit in regelmässigen Abständen sowie durch
- d. die sporadische Vergabe einer Auszeichnung an eine Person oder Vereinigung, die sich um die regionale Bierkultur besonders verdient gemacht hat.

3. Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen. Interessenten stellen einen schriftlichen Antrag um Aufnahme an den Vorstand und werden provisorisch aufgenommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung, an welcher die Interessenten grundsätzlich anwesend sein müssen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr bleibt der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.

Ein Mitglied kann wegen Verstösse gegen den Vereinszweck aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugestellt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f. Bewilligung des Budgets für das kommende Vereinsjahr
- g. Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- h. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- i. Entscheid über Änderungen der Statuten
- j. Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
- k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Vertretung anderer Mitglieder ist unzulässig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse grundsätzlich mit einfachem Mehr. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, ebenso die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier natürlichen Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinszwecke Personen gegen eine angemessene Entschädigung beauftragen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem andern Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts zu besetzen:

- Meister (Präsident)
- Statthalter (Vizepräsident)
- Seckelmeister (Kassier)
- Schreiber (Aktuar)

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein ist zeichnungsberechtigt durch Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mittels einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen wird einer Institution vermacht, die ähnliche Zwecke verfolgt.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 31. August 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel am 31. August 2016

Der Meister

Der Schreiber

Ein Vereinsmitglied